



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/00960**
Datum: 03.06.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Inés Brock
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.06.2015	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Spielhallen

Auf Grundlage des Spielhallengesetzes LSA vom Juni 2012 hat das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt am 13.01.2015 eine Verordnung zur Festsetzung von Sperrzeiten für Spielhallen erlassen. Demnach beginnt die Sperrzeit für Spielhallen nunmehr grundsätzlich um 3 Uhr und endet um 6 Uhr. Die zuständige Behörde kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die festgelegten Sperrzeiten verkürzen oder verlängern. Von dieser Befugnis wurde in der Stadt Halle nach Auskunft der Stadtverwaltung im SGGA am 16.04.2015 bisher kein Gebrauch gemacht.

Wir fragen:

1. Wie viele genehmigte Spielhallen mit wie viel Geldspielgeräten gibt es zurzeit im gesamten Stadtgebiet? Wie viele neue Spielhallen wurden seit dem Jahr 2013 beantragt, genehmigt, abgelehnt? Wie viele Spielhallen in Halle sind aktuell lediglich in der Zeit von 3 bis 6 Uhr geschlossen?
2. Wie werden die Einhaltung der Vorschriften des Spielhallengesetzes und die Beschränkungen hinsichtlich der Sperrzeit in Halle derzeit konkret kontrolliert? Wie viele MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung sind aktuell mit dieser Aufgabe befasst? Welche Verstöße hat die Stadtverwaltung in den Jahren 2013 - 2015 ggf. festgestellt? Wie wurden diese geahndet?
3. Die Spielverordnung regelt die Aufstellung von Geldspielgeräten in Gastronomiebetrieben und Spielhallen sowie die Durchführung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit. Wie wird die Einhaltung der Vorschriften der SpielV in Halle konkret kontrolliert? Wie viele MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung sind aktuell mit dieser Aufgabe befasst? Welche Ergebnisse wurden bei den Kontrollen in den Jahren 2013 - 2015 festgestellt?
4. Für Personen mit einem Glückspielverhalten gibt es prinzipiell zum Selbstschutz die Möglichkeit einer selbstangezeigten Sperrung in den Einrichtungen. Ist der Verwaltung bekannt, ob in den einzelnen Spielhallen Listen über gesperrte SpielerInnen vorliegen? Wenn ja, wie viele der Einrichtungen führen eine solche Liste?

5. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf der Zutritt zu Spielhallen aus Gründen des Jugendschutzes nicht gewährt werden. Die Durchsetzung des Verbots ist durch eine Eingangskontrolle in Verbindung mit der Vorlage des Personalausweises oder anderer zur Identitätskontrolle geeigneter Dokumente zu gewährleisten. Welche Kenntnisse hat die Stadtverwaltung über die Einhaltung dieser Regelung des Spielhallengesetzes LSA?
6. Wie haben sich die städtischen Einnahmen im Bereich der Vergnügungssteuer seit 2013 entwickelt?

gez. Dr. Inés Brock
Fraktionsvorsitzende



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

15. Juni 2015

Sitzung des Stadtrates am 24.06.2015

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zu Spielhallen

Vorlagen-Nr.: VI/2015/00960

TOP: 9.13

Antwort der Verwaltung:

Zu 1.

In der Stadt Halle (Saale) gibt es derzeit 29 Spielhallen mit insgesamt 281 Geldspielgeräten. Seit dem Jahr 2013 wurden 9 Spielhallenerlaubnisse erteilt. Dabei handelt es sich in 8 Fällen um Übernahmen bzw. Neuerteilung nach dem neuen SpielhG LSA und in einem Fall um eine Neuerrichtung. Für eine Spielhalle wurde die Baugenehmigung versagt. Die tatsächlichen Öffnungszeiten der Spielhallen werden nicht erfasst.

Zu 2.

Spielhallen werden turnusmäßig alle zwei Jahre kontrolliert. Die Kontrollen führt eine Mitarbeiterin zu ca. 15 Prozent ihrer Vollzeitstelle (VZS) durch. Darüber hinaus finden anlassbezogene Kontrollen statt, in jedem Verdachtsfall.

Bei den Kontrollen wurden folgende Verstöße festgestellt:

Verstoß gegen	Erläuterung	2013/2014	2015
§ 14 GewO	fehlende Inhaberkennzeichnung an den Automaten	1	3
§ 3 Jugendschutzgesetz	fehlender oder veralteter Auszug aus dem Jugendschutzgesetz	2	2
§ 3 Abs. 2 Spielverordnung (SpielV)	zulässige Anzahl der Geldspielgeräte, Anordnung der Geldspielgeräte	5	6
§ 7 Abs. 4 SpielV	abgelaufene Zulassungsdauer	2	1
§ 4 Abs. 2 Nr. 1 SpielhG LSA	kein Informationsmaterial über die Risiken übermäßigen Spiels ausgelegt	1	1
§ 4 Abs. 2 Nr. 3 SpielhG LSA	kein Zulassungszeichen am Geldspielgerät	3	0
§ 5 Abs. 1 SpielhG LSA	nicht das Wort „Spielhalle“ als Namen verwendet	16	0
§ 5 Abs. 2 SpielhG LSA	Einsehbarkeit und äußere Gestaltung der Spielhalle, Werbung	19	1
§ 7 NRSchG LSA	Einhaltung des Nichtraucherschutzes	10	1
§ 2 Abs. 1 Sperrzeitverordnung LSA	Einhaltung der Sperrzeit 22.00 – 07.00 Uhr	9	0
§ 1 Spielh SperrzVO LSA	Einhaltung der Sperrzeit 03.00 – 06.00 Uhr	0	0

Im Ergebnis der Kontrollen in den Jahren 2013/2014 wurden 13 Verwaltungsverfahren eingeleitet. In einem Fall wurde eine Ordnungsverfügung zur Erzwingung der Einhaltung des Spielhallengesetzes Sachsen-Anhalt (SpielhG LSA) erlassen und in zwei Fällen wurden Auflagen zur Einhaltung des Nichtraucherschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (NRSchG LSA) erteilt und Zwangsgelder festgesetzt, um die Einhaltung des NRSchG LSA zu erzwingen.

Im Ergebnis der Kontrollen im Jahr 2015 wurden in zwei Fällen Verwarnungen ohne Verwarngeld erteilt und in 8 Fällen wurden die Spielhallenbetreiber zur Mängelbeseitigung aufgefordert; diese sind in 6 Fällen bereits erledigt.

In den Jahren 2013 bis 2015 wurden insgesamt 22 Bußgeldbescheide mit einer Summe von insgesamt 7.300 Euro Bußgeld erlassen. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Verstöße nach der Spielverordnung (SpielV) und dem SpielhG LSA.

Neben den Kontrollen werden auch jährlich die Abgabe der Berichte zur Umsetzung des Sozialkonzeptes und die Nachweise über die Schulungen des Personals überwacht. Im Jahr 2013 wurden 12, im Jahr 2014 7 und im Jahr 2015 9 Spielhallenbetreiber zur Abgabe des Berichtes aufgefordert. Im Jahr 2014 wurde in einem Fall ein Zwangsgeld festgesetzt, um die Abgabe des Berichtes zu erzwingen.

Zu 3.

In der Stadt Halle (Saale) werden keine anderen Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33d Abs. 1 S. 1 Gewerbeordnung (GewO) veranstaltet. Bei in Gaststätten aufgestellten Geldspielgeräten werden anlassbezogene Kontrollen durchgeführt. Darüber hinaus werden die Geräte bei Nachsichten in Gaststätten überprüft. Für die Verwaltungsarbeit ist eine Mitarbeiterin mit ca. 5 Prozent ihrer VZS tätig. Bei festgestellten Verstößen handelt es sich überwiegend um die Aufstellung von Geldspielgeräten ohne Geeignetheitsbescheinigung, um die fehlende Inhaberkennzeichnung an den Geldspielgeräten sowie um fehlende oder abgelaufene Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt.

Zu 4.

Alle Spielhallen in der Stadt Halle (Saale) führen eine Sperrliste. In den meisten sind Einträge vorhanden. Diese Feststellungen wurden bei der letzten turnusmäßigen Kontrolle getroffen.

Zu 5.

Bei den Kontrollen in den Spielhallen wird regelmäßig nach der Handhabung der Einlasskontrolle von Jugendlichen gefragt. Die Angestellten verweisen hier auf die durchgängige Kontrolle der Personalausweise. Nach Aussage der Angestellten werden Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Spielhalle verwiesen. Diese Praxis wird in den Berichten gegenüber der zuständigen Behörde regelmäßig erklärt. Zudem wird mitgeteilt, dass immer wieder Jugendliche versuchen, in die Spielhalle zu gelangen, diese aber nach der Ausweiskontrolle der Örtlichkeit verwiesen werden. Verstöße in dieser Hinsicht sind nicht bekannt geworden.

Zu 6.

Die Vergnügungssteuer hat sich seit Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen sowie Veranstaltungen anderer Art vom Stückzahlmaß auf die Erhebung des Einspielergebnisses (Bruttokasse) wie folgt entwickelt:

Einnahmen aus Vergnügungssteuer	
31.12.2013	1.216.586,17 Euro
31.12.2014	1.331.403,01 Euro
08.06.2015	730.592,89 Euro

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister